

Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO

Gemäß § 11 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10.02.1998 wird der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Vor Ernennung des Wehrführers hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören.

Der Kreisbrandmeister teilt mit Schreiben vom 22.03.2006 mit, dass er die erforderliche Anhörung der aktiven Wehr durchgeführt und der Jugendfeuerwehr Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hennef schlägt er den bisherigen Wehrführer, Herrn Heinz-Peter Krämer, vor.

Zuständig für die Ernennung des Wehrführers ist der Rat der Stadt Hennef.

Die derzeitige Amtszeit von Herrn Heinz-Peter Krämer endet am 28.03.2006. Vor Beendigung der Amtszeit findet keine Sitzung des Stadtrates statt. Damit der bisherige Wehrführer sein Amt ohne Unterbrechung weiterführen kann, ist eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.

Entscheidung:

Herr Heinz-Peter Krämer wird unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef bestellt.

Hennef, den 27.03.2006


Klaus Pipke
Bürgermeister


Jochen Herchenbach
Ratsmitglied